

Nachtrag I zum Vollzugsreglement zum Energiefondsreglement (VO Energiefondsreglement)

vom 21. November 2023

Der Stadtrat erlässt folgenden Reglements nachtrag:

- I. Das Vollzugsreglement zum Energiefondsreglement vom 9. November 2022 wird wie folgt geändert:

II. Geförderte Massnahmen 1. Förderbereich Wärme

Wärmedämmung und Art. 6
Heizungen Abs. 1 unverändert

²Für Liegenschaften innerhalb des Fernwärmeperimeters der Stadt Wil wird keine Förderung im Sinne von Abs. 1 lit. c ausgerichtet, wenn der Fernwärmeanschluss technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

³ Für Gebäude, welche eine energiearme Klimatisierung benötigen, gilt für den Einbau von Erdsonde-Wärmepumpen Abs. 1 lit. c.

2. Förderbereich Elektrizität

Photovoltaik Art. 7

- a) Solarstromanlagen
Beitrag Fr. 300.-- pro kWp, maximal 30'000.-- pro Anlage sowie maximal 30 % der Investitionskosten. Gesetzlich oder behördlich verfügte minimale Anlagengrössen werden nicht gefördert.

b) aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin

